

14.03.03

Beschluss des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

1. Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, zu den in der Drucksache 117/03 unter Buchstabe A näher bezeichneten Verfahren von einer Stellungnahme abzusehen.

Begründung:

Eine inhaltliche Stellungnahme des Bundesrates erscheint nicht angezeigt. Zwar ist der Bundesrat (neben dem Deutschen Bundestag) als Antragsgegner der Organklagen benannt. Dies beruht aber lediglich darauf, dass der Bundesrat dem angegriffenen Gesetz als Gesetzgebungsorgan zugestimmt hat. Eine über diese formale Stellung hinausgehende inhaltliche Betroffenheit ist nicht ersichtlich. Insoweit kann auf das Verfahren der Organklage der Bundespartei DIE GRÜNEN gegen das Fünfte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes verwiesen werden, in dem der Bundesrat, obwohl er Antragsgegner war, ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben hat (vgl. BVerfGE 85, 264 <277>). Im Übrigen erfordert eine fundierte Stellungnahme angesichts der komplexen Materie die Einholung eines verfassungsrechtlichen Gutachtens bzw. die Bevollmächtigung eines fachkompetenten Hochschullehrers. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat einen entsprechenden Beschluss inzwischen gefasst und vorgeschlagen, Herrn Prof. em. Dr. Erhard Denninger mit der Begutachtung zu beauftragen (vgl. BT-Drs. 15/479). Eine zusätzliche Stellungnahme des Bundesrates erscheint daher auch unter diesem Aspekt nicht angezeigt.

2. Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 weiterhin beschlossen,

zu den in der Drucksache 117/03 unter Buchstabe B näher bezeichneten Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.